



[Sichern Sie sich jetzt die umfangreichste Vorlagensammlung mit 25% Rabatt!](#)  
[ACHTUNG: der Gutschein verfällt 30 Tage nach dem Download dieser Datei.](#)

## Vorlage: Verpflichtung eines Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 ff. EU-Datenschutz-Grundverordnung und § 38 BDSG

Dies ist eine Vorlage von [dsgvo-vorlagen.de](http://dsgvo-vorlagen.de). Bitte passen Sie das Dokument auf Ihre Bedürfnisse an. Händigen Sie jeweils ein Exemplar dem DSB aus und archivieren Sie eines für Ihre Unterlagen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass eine rechtliche Beratung oder Prüfung nicht Bestandteil unserer Leistung ist und Sie hierfür einen Fachmann beauftragen müssen. Wir stellen Ihnen lediglich unsere Software bzw. unsere Vorlage zu Informationszwecken zur Verfügung, überprüfen jedoch nicht, ob alle für Ihr Unternehmen relevanten Angaben in unserer Software/Vorlage zur Genüge berücksichtigt oder angegeben werden. Sie haben sich vor der Nutzung unseres Dienstes selbst darüber zu informieren, welche Angaben Sie für Ihr Unternehmen benötigen bzw. welche Angaben notwendig sind. Eine Überprüfung Ihrer generierten Dokumente auf Vollständigkeit und Richtigkeit erfolgt nicht.

Wir stellen Ihnen lediglich unsere Software bzw. die Vorlage als technische Hilfeleistung zur Verfügung. Ein aus der Durchführung des Vertrages bzw. der Verwertung unserer Informationen resultierender Erfolg z.B. im Sinne einer rechtlichen Absicherung ist ausdrücklich nicht geschuldet und kann auch nicht garantiert werden, da Sie allein für die von Ihnen erstellten Dokumente verantwortlich sind. Es wird ausdrücklich auf die Beratung bzw. Prüfung durch einen Fachmann verwiesen, der eine individuelle Anpassung für Sie vornehmen kann.

**Drucken Sie die Bestellung auf Briefpapier Ihres Unternehmens!**



[Sichern Sie sich jetzt die umfangreichste Vorlagensammlung mit 25% Rabatt!](#)  
[ACHTUNG: der Gutschein verfällt 30 Tage nach dem Download dieser Datei.](#)

## Bestellung **zum/zur** betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche Stelle:

Muster GmbH  
Musterstraße 1  
00000 Musterstadt

Datenschutzbeauftragte/r

Herrn/Frau  
Name  
Anschrift  
Telefonnummer  
Funktion im Unternehmen [nur bei internem DSB]

Hiermit bestellen wir Sie mit sofortiger Wirkung **zum/zur** betrieblichen Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 ff. EU-Datenschutz-Grundverordnung und § 38 BDSG. Die Bestellung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. In Ihrer Funktion als Datenschutzbeauftragte/r sind Sie der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt.

Das für den Datenschutz zuständige Mitglied der Geschäftsleitung ist **Herr/Frau Muster**. In der Anlage erhalten Sie die für Ihre Arbeit einschlägigen Normen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem BDSG als Auszug.

Sie sind in Ihrer Arbeit auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Sie können sich im Zweifel im Rahmen Ihrer Arbeit an die für uns zuständige Datenschutzbehörde wenden. Über Ihre Tätigkeit werden Sie dem zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung **einmal jährlich schriftlich** Bericht erstatten.

Für die Geschäftsleitung:

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift

Mit der Bestellung bin ich einverstanden:

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Kaufen Sie jetzt das ausführlichste Vorlagenpaket zum reduzierten Preis:



**Schritt-für-Schritt Generator:** Mit einer ausführlichen Cloud Lösung direkt zum fertigen PDF.

Statt 199€ für nur **149,25€**

→ [Zum Produkt](#)

**Excel-Vorlage:** Mit Hilfe einer vorausgefüllten Excel Liste schnell Ihre Dokumentation abschließen.

Statt 349€ für nur **261,75€**

→ [Zum Produkt](#)

**Word-Vorlage:** In Word alle Dokumente für die DSGVO erstellen und direkt ausdrucken!

Statt 349€ für nur **261,75€**

[Zum Produkt](#)

## Anlage: Einschlägigen Normen (Auszug)

### EU-Datenschutz-Grundverordnung

#### Art. 38 DSGVO

##### Stellung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.
- (2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.
- (3) 1Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. 2Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. 3Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.
- (4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.
- (6) 1Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. 2Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

#### Art. 39 DSGVO

##### Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- 1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:
  - a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;

- b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
  - c) Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
  - d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
  - e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.
- 2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

## BDSG-neu

### § 7 BDSG (neu)

#### Aufgaben

1) 1Der oder dem Datenschutzbeauftragten obliegen neben den in der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufgaben zumindest folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung und Beratung der öffentlichen Stelle und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften;
2. Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, sowie der Strategien der öffentlichen Stelle für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und der Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten und der diesbezüglichen Überprüfungen;
3. Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß § 67 dieses Gesetzes;
4. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
5. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß § 69 dieses Gesetzes, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

2Im Fall einer oder eines bei einem Gericht bestellten Datenschutzbeauftragten beziehen sich diese Aufgaben nicht auf das Handeln des Gerichts im Rahmen seiner justiziellen Tätigkeit.

2) 1Die oder der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. 2Die öffentliche Stelle stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

3) Die oder der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei sie oder er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.